

Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für das Land Rheinland-Pfalz

Beschluss

In dem Schiedsstellenverfahren III-2021 betreffend die Vertragsparteien:

[REDACTED]

- Antragsteller -

und

[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Bezug auf die Einrichtung [REDACTED]

hat die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für das Land Rheinland-Pfalz aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 29.10.2021 und 23.11.2021 Folgendes beschlossen:

- I. Es wird festgestellt, dass sich die Vertragsparteien nach der mündlichen Verhandlung am 29.10.2021 über die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 78b SGB VIII geeinigt haben. (II.1.)

- II. Das Entgelt für die Leistungen nach §§ 27, 34, 35a, 41 SGB VIII der Einrichtung [REDACTED] je Platz und Tag wird festgesetzt auf den Betrag von 255,82 Euro. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. (II.2.)

- III. Es wird eine Laufzeit der Vereinbarungen vom 01.06.2021 bis zum 31.05.2022 festgesetzt. (II.3.)

- IV. Die Kosten des Schiedsstellenverfahrens haben die Vertragsparteien zu je 50 % (Antragssteller) und zu 50% (Antragsgegner) zu tragen; die Kosten ihrer Verfahrensbevollmächtigten hat jede Partei selbst zu tragen. (II.4.)

Gründe

I.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Antragsteller beantragt eine Entscheidung hinsichtlich ihrer Anträge vom 01.06.2021 unter Berücksichtigung der nunmehr geeinten Gegenstände sowie eines die auskömmliche Vergütung sichernden Gewinnzuschlages.

Der Antragsgegner beantragt, den geforderten Wagniszuschlag nicht anzuerkennen und die Auslastung auf mindestens 96% festzusetzen.

[REDACTED]

II.

Der Antrag des Antragsstellers vom 01.06.2021 in der Fassung des Schreibens vom 11.11.2021 ist zulässig und nach mehrheitlichem Beschluss der Schiedsstelle teilweise begründet. Die Zulässigkeit des Antrags besteht gemäß § 78 g Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

1. Die Vertragsparteien haben sich nach der mündlichen Verhandlung am 29.10.2021 über die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 78b SGB VIII geeinigt (vgl. Gründe I. und Verfahrensakte).
2. Das Entgelt wird auf 255,82 Euro je Platz und Tag festgesetzt bei einer Auslastungsquote von 94 %. Ein pauschaler Wagniszuschlag wird abgelehnt. Der Betrag ergibt sich aus der Summe der geeinten Personalkosten (436.954,08 Euro) und der geeinten Sachkosten (89.673 Euro), welcher durch die Belegtage (2058,6) geteilt wird.

Ein pauschaler Wagnis- bzw. Gewinnzuschlag unter Nennung einer bestimmten Höhe ist in den gesetzlichen Grundlagen für die Entgeltvereinbarung gem. §§ 78a ff SGB VIII nicht geregelt. Unabhängig von der Frage, ob die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Entgeltvereinbarungen außerhalb des Kinder- und Jugendhilfe auf kinder- und jugendhilferechtliche Entgeltvereinbarungen übertragen werden kann, lässt sich auch nach dieser Rechtsprechung nach Überzeugung der Schiedsstelle kein pauschaler Wagnis- bzw. Gewinnzuschlag herleiten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stehen einer Pflegeeinrichtung pauschale Zuschläge für unvorhersehbare und nicht näher konkretisierte Unternehmensrisiken nicht zu (BSG, 3. Senat, Urteil vom 16.05.2013, B 3 P 2/12 R, juris, Rz. 25). Zudem hält die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts es für rechtswidrig, bei der Festsetzung und Anpassung von Pflegesätzen sowie Anpassung von Entgelten für Unterkunft und Verpflegung in der sozialen Pflegeversicherung, sich für die Bemessung der Höhe eines Zuschlags für Gewinnmöglichkeiten der Einrichtung pauschal an der für die Verzinsung von Sozialleistungen geltenden 4%-Regelung zu orientieren (BSG, 3. Senat, Urteil vom

26.09.2019, B 3 P1/18 R, juris, 1. Leitsatz). Dabei geht das Bundessozialgericht davon aus, dass „auch plausibel und nachvollziehbar dargelegte Gesteungskosten im Einzelfall bereits unterschiedliche Gewinnmöglichkeiten enthalten können“ (BSG, a.a.O., Rz. 29).

Gemäß § 78c Abs. 2 S. 1 SGB VIII müssen die Entgelte leistungsgerecht sein. Das setzt voraus, dass Leistung und Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, wobei die Entgelte der Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen müssen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu erreichen (Wabnitz in GK-SGB VIII, § 78c, Rz. 8). § 78b Abs. 2 S. 1 SGB VIII zufolge sind die Vereinbarungen mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Sparsamkeit liegt vor, „wenn unnötige Kosten vermieden werden.“ (Wabnitz, a.a.O., § 78b Rz. 44). Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit setzt voraus, dass der Leistungserbringer seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann im Rahmen der vereinbarten Leistung und der dafür vorgesehenen Entgelte (Wabnitz, a.a.O., § 78b Rz. 43). Zudem folgt aus diesem Gebot, dass von dem Leistungserbringer „keine Verhaltensweise verlangt werden kann, die dazu führt, dass die Einrichtung perspektivisch mit Verlust arbeiten muss“ (Münder in Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2013, § 78 b Rz. 14).

Aufgrund § 78d Abs. 1 SGB VIII sind Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen, wobei nachträgliche Ausgleiche nicht zulässig sind und nach § 78d Abs. 3 SGB VIII bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln sind.

Bei der Beurteilung der Leistungsgerechtigkeit der Entgelte müssen nach Auffassung des Schiedsgerichts auch der in § 1 SGB VIII enthaltene Förderungs- und Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe beachtet werden (vgl. auch Deutscher Bundestag Drucksache 13/10330, S. 16). Die Selbstkosten bei prospektiven Entgeltsätzen bilden grundsätzlich die Untergrenze des festzusetzenden Entgeltsatzes (VG Arnsberg, Urteil vom 08. Dezember 2009 – 11 K 3688/08 –, juris, Rz. 35). Die Berücksichtigung einer Gewinnchance bzw. eines Überschusses wird durch die gesetzliche Regelung nicht ausgeschlossen (Gottlieb in Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 78b Rz. 3). Ein Gewinn bzw. Überschuss darf auch unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit kalkuliert werden, wenn das

vom Einrichtungsträger „verlangte Entgelt nicht höher ist als die anderen Trägern ... vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für vergleichbare Leistungen zugestandene Entgelte“ (Wiesner in SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Auflage 2015, § 78b Rz. 23 zu gewerblichen Trägern), wobei davon ausgegangen wird, dass auch gemeinnützige Träger Überschüsse ausweisen dürfen zur Verwendung zum gemeinnützigen Zweck (Gerlach, „Mit Kindern Kasse machen“ – Die Ausweisung von Gewinnmargen in Entgeltkalkulationen der Jugendhilfe, SozialRecht aktuell 2018, S. 213 (219)). Das Gesetz bietet jedoch keinen Berechnungsmaßstab für die Abgeltung einer Unternehmensrisikoübernahme (von Renesse in SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz- und Vertragsmustern, 2. Auflage 2008, § 78c Rz. 10). Vergleichbare Angebote fehlen zudem grundsätzlich in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund des vielfältigen Angebots (Telscher in juris PraxisKommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 2014, § 78c Rz. 34).

Nach dem Willen des Gesetzgebers wurden mit den §§ 78a ff SGB VIII nach dem Vorbild der §§ 93ff BSHG bundesrechtliche Rahmenregelungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eingeführt, die den spezifischen Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung tragen sollen. Dabei wurde das Selbstkostendeckungsprinzip durch ein System leistungsgerechter Entgelte ersetzt, welche für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiv) abzuschließen sind (Deutscher Bundestag Drucksache 13/10330, S. 17) mit dem Ziel, die Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermindern, indem bei stationären und teilstationären Leistungen, eine stärkere Transparenz von Kosten und Leistungen geschaffen und die Effizienz der eingesetzten Mittel verbessert werden sollten ((Deutscher Bundestag Drucksache 13/10330, S. 16).

Der Gesetzesbegründung zu §§ 92 ff BSHG lässt sich entnehmen, dass das bisherige Selbstkostendeckungsprinzip nicht mehr modernen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprochen hätte und durch die nunmehr vorgesehenen prospektiven Entgelte sollten konkrete stationäre Hilfen leistungsgerecht vergütet werden, wobei es einen Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen nicht mehr geben sollte. Dem darin liegenden Risiko einer Unterdeckung sollte bei leistungsfähigen, wirtschaftlich arbeitenden Einrichtungen die Chance einer Überdeckung gegenüberstehen, die der Einrichtung verbleiben würde. Dadurch sollte die Eigenverantwortung der Träger gestärkt

und wirtschaftliche Betriebsführung belohnt werden und das Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gefördert werden (Deutscher Bundestag Drucksache 12/1205510, S. 10).

Aus den genannten Überlegungen ergibt sich, dass eine Entgeltvereinbarung eine das Verlustrisiko gegenüberstehende Überschussmöglichkeit für den freien Träger beinhalten muss, wobei die Schiedsstelle im Streitfall darüber im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums bei der Festsetzung des Entgelts zu entscheiden hat (Kepert/Stähr in Handbuch der Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII als Expertise und Praxishilfe, AFET-Veröffentlichung Nr. 79 2020, S. 185 (189)). Wenn die frühere Spitzabrechnung von Leistungen in eine prospektive Spitzabrechnung in diesem Kontext umgedeutet würde, würden Gewinnmöglichkeiten für den freien Träger zumindest erheblich eingeschränkt (vgl. Gerlach, a.a.O, S. 213 (216)).

Auf Grundlage dieser Überlegungen hat die Mehrheit der Schiedsstellenmitglieder nach ausführlicher Diskussion entschieden, dass die Zugrundelegung einer Auslastungsquote von 94 % in dieser speziellen Situation angemessen ist und eine Chance zur Erzielung eines Überschusses zur Abdeckung von Risiken bietet. Dabei ist berücksichtigt worden, dass sich die Auslastungsquote auf eine Intensivwohngruppe mit sechs Plätzen und speziellen Aufnahmeanforderungen bezieht, bei welcher die Nichtbesetzung eines Platzes erhebliche Auswirkungen auf die Auslastungsquote insgesamt haben kann. Auch ist die derzeitige Pandemiesituation beachtet worden, welche zusätzliche Kosten und die Reaktion auf unvorhersehbare Situationen erfordern kann. In anderen Kalkulationsposten hat die Mehrheit der Schiedsstelle keine sachgerechte Chance zur Erzielung eines Überschusses gesehen. Schließlich liegt diese Auslastungsquote im Rahmen von Schiedsstellen gewährten Auslastungsgraden, welche sich zwischen 87,5% und 96% bewegen (vgl. Wabnitz in Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Sozialwirtschaft Realisierungsinstrumente in der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, 2018, S. 97 (106)).

3. Die Laufzeit ist antragsgemäß mangels Widerspruch des Antragsgegners festgesetzt worden.
4. Die Kosten des Schiedsstellenverfahrens werden den Parteien im Verhältnis 50 zu 50% gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des

Achten Buches Sozialgesetzbuch (Rheinland-Pfalz) auferlegt, da sich die Vertragsparteien über mehrere Punkte geeinigt und im Übrigen teils obsiegt haben bzw. teils unterlegen sind. Die Kosten ihrer Vertretung haben die Parteien gemäß Satz 3 der genannten Bestimmung selbst zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage beim Verwaltungsgericht Trier, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, erhoben werden. Die Klage richtet sich gemäß § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII gegen die andere Vertragspartei, nicht gegen die Schiedsstelle.

Mainz, den 21.12.2021



Professor Dr. jur. Markus Fischer LL.M. (London)

Vorsitzendes Mitglied der Schiedsstelle

nach § 78g SGB VIII Rheinland-Pfalz